

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Berlin 	Brandenburg 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 
Status	In Kraft	Entwurf	Entwurf Opposition	In Kraft	In Kraft
Kurzbewertung:	★ ★ ★ ☆ ☆	★ ☆ ☆ ☆ ☆	★ ★ ★ ★ ☆	★ ★ ★ ☆ ☆	★ ☆ ☆ ☆ ☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst öff. Aufträge des Landes oder mit Landesmitteln. - Aufträge mit kommunaler Beteiligung Mitteln sind ausgeschlossen! ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst öff. Aufträge. - Keine Tariftreue außerhalb des AEntG.. ☆
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ★
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien.	- 7,50 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung ★	- 7,50 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ★	- 7,50 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ★	- 8,50 € Mindestlohn mit Revision zur Anpassung. - Keine Geltung bei Bedeutung für Teilnehmer aus anderen EU-Staaten. ☆	
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und - Berufliche Erstausbildung - Frauenförderung - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung ★	- Ausschließlich allgem. Hinweis auf zusätzliche Anforderungen im Sinne des GWB § 97, Abs. 4	- gem. § 97, Abs. 4 GWB - ILO Kernarbeitsnormen - Frauenförderung - Ausbildungsförderung - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung ★ - Präqualifikationsverfahren	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Präqualifikationsverfahren ★	
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Höhe des Mindestlohnes unterhalb der Bezugsberechtigung für Aufstockerleistungen. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. - Schlechte Regelung zur Auswahl des vorzuziehenden Tarifvertrages. ★	- Im Baubereich erst ab 100.000 € volle Gesetzesanwendung mit Geltung für Nachunternehmen, Verleihern, Sanktionen und Kontrolle möglich. - Höhe des Mindestlohnes unterhalb der Bezugsberechtigung für Aufstockerleistungen. - Keine Tariftreue im Verkehrsbereich bei Entsendung nach AEntG - Keine Anwendung für Vergaben im ÖPNV durch kommunale Finanzierung. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ★ ★	- Höhe des Mindestlohnes unterhalb der Bezugsberechtigung für Aufstockerleistungen. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ★	- Rechtsunsichere Formulierung zur Anwendung des Mindestlohnes. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ★	
Sachstand	In Kraft seit 23.07.10	Entwurf 01.04.11	Entwurf der Fraktion: Bündnis 90/ Die Grünen	In Kraft Änderung Mindestlohn von 7,50 € auf 8,50 € zum 29.04.2011	In Kraft

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Berlin 	Brandenburg 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 
Regelungsumfang	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert von 500 €.	§ 1, Abs. 2 und 3 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg für Vergaben, die ausschließlich durch Landesmittel finanziert werden. <i>(Auftragsvergaben die durch kommunale Mittel finanziert sind, werden gänzlich ausgeschlossen.)</i>	§§ 1 und 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert von 500 €.	§ 2 Für alle öffentlichen Aufträge. Für den Verkehrsbereich ist die Geltung ohne Einschränkung. Für versch. andere Bereiche gelten Schwellenwerte.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.
Nachunternehmerzusatz	§ 1, Abs. 6 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 500 €.	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 7 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 13 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
Geltung auch für Leiharbeitnehmer	keine Regelung	§ 5 Ja	§ 5, Abs. 4 Ja	keine Regelung	keine Regelung
Mindestlohn	§ 1, Abs. 4 7,50 € § 2 Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung geregelt. Kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt.	§ 3, Abs. 3 7,50 € § 4 Mögliche Überprüfung des Entgeltsatzes alle zwei Jahre. Einrichtung einer Kommission per Rechtsverordnung zur Anpassung der Höhe wenn erforderlich.	§ 5, Abs. 3 7,50 € § 21, Nr. 1-2 Einrichtung einer Kommission zur Anpassung des Entgeltsatzes.	§ 9 8,50 € (seit 29.04.2011) § 9, Abs. 2 Mindestlohn gilt nicht "wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU von Bedeutung ist". Ausnahme ÖPNV auf Schiene und Straße.	§ 3 Nicht speziell definiert. Verweis auf gesetzliche Mindestentgelte
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 1, Abs. 2 Ja	§ 3, Abs. 1 Ja	§ 5, Abs. 1 Allgemein formuliert. (Mindestarbeitsbedingungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.)	§ 11 Ja	§ 3 Ja. Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vorgaben aus dem AEntG.
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 1, Abs. 3 Vorgabe von Entgelttarifen. Auswahl des Tarifes nach billigem Ermessen durch den öff. Auftraggeber.	§ 3, Abs. 2 Vorgabe des oder der einschlägigen Entgelttarife nach billigem Ermessen. Keine Geltung für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die im Sinne der Arbeitnehmerentsenderichtlinie Arbeitnehmer entsenden.	§ 5, Abs. 2 Vorgabe des Entgeltes am Ort der Leistungserbringung. Auswahl der Tarifverträge nach Repräsentativität (Analog § 7, Abs. 2 AEntG)	§ 10 Vorgabe des TV am Ort der Leistungserbringung. Vorgegeben werden Entgelt, Überstundenzuschläge. Vorgegeben werden bei mehreren Tarifverträgen der jeweils repräsentative Tarifvertrag, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Durch Rechtsverordnung wird ein Beirat gebildet, die die TVE auswählt.	Keine Regelung

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Berlin 	Brandenburg 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 
Einschränkungen	§ 1, Abs. 5 Bei länderübergreifenden Vergaben kann von der Vorgabe der Tariftreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 3, Abs. 4 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tariftreue verzichtet werden.	§ 5, Abs. 5 Bei länderübergreifenden Vergaben ist ein Verzicht auf Tariftreue möglich wenn keine Einigung mit den Aufgabenträgern dieser Länder erzielt werden kann. Sollten diese Länder ebenfalls Tariftreuegesetze haben, dann muss eine Einigung erfolgen.	§ 10, Abs. 2 Haustarifverträge sind bei der Auswahl repräsentativer Tarifverträge ausgenommen.	§ 3 Es sind ausschließlich Tariftreuevorgaben aus dem AEntG zulässig. Somit ist die Anwendung für den Verkehrsbereich ausgeschlossen.
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	§ 1, Abs. 7 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 2 Allgemeiner Verweis auf die Inhalte des § 97, Abs. 4 GWB.	§ 15 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	Keine allg. Regelung
Förderung beruflicher Erstausbildung	§ 10 Ja	keine Regelung	§ 17, Abs. 1 Ja	keine Regelung	keine Regelung
Frauenförderung	§ 9 Frauenförderung, Umsetzung durch Rechtsverordnung	keine Regelung	§ 16 Ja	keine Regelung	keine Regelung
ILO Kernarbeitsnormen	§ 8 Ja	keine Regelung	§ 6 Ja	§ 18, Abs. 2 Ja	§ 3a Ja
Umweltfreundliche Beschaffung / Leistungserbringung	§ 7 Ja	keine Regelung	§ 14 Ja	keine Regelung	§ 3b Ja
Präqualifikationsverfahren	keine Regelung	keine Regelung	§ 18 Ja	§ 8 Ja	keine Regelung
Mittelstandsförderung	keine Regelung	keine Regelung	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja
Weitere Regelungen	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	§ 3 Bei begründeten Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.	§ 7 Vertiefte Prüfung bei Angebotskalkulation ab 20% unter nächst höherem Angebot.	§ 8, Abs. 1 und 2 Vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 14 Vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 6 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
Wertungsausschluss	§ 3 Ausschluss des Bieters möglich.	§ 9 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tariftreue, dann Ausschluss des Bieters.	§ 8, Abs. 3 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tariftreue, dann Ausschluss des Bieters. § 10 Bei Nichtvorlage der erforderlichen Nachweise.	§ 14 Bleiben trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tariftreue, dann Ausschluss des Bieters.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen. § 7 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluss.

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Berlin 	Brandenburg 	Brandenburg 	Hansestadt Bremen 	Hansestadt Hamburg 
Nachweise	§ 4 Bescheinigung aus Lieferanten- oder Unternehmerverzeichnis, Präqualifikationsverzeichnis. Diese dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Alternativ Nachweis des Sozialversicherungsträgers.	§ 6 Nachweise werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauleistungen gefordert. Aktuelle Bescheinigung der Sozialkasse etc.	§ 9 Nachweise über die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge (nicht älter als 6 Monate) Bei Aufträgen unter 5.000 € genügt eine Eigenerklärung des Bieters.	§ 15 Vorlage Mindestlohnklärung oder Tariftreueerklärung, oder Erklärung von Mindesarbeitsbedingungen. Baubereich: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen, Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.
Kontrolle	§ 5 Stichproben	§ 6 Kontrollen erfolgen regelmäßig als Bestandteil der Prüfung der Richtigkeit der vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen, sowie durch Stichproben.	§ 11 Verpflichtung des Auftraggebers zur Kontrolle. Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vorlage prüffähiger Unterlagen. § 12 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 16, Abs. 2 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers
Sanktionen	§ 6 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Fristlose Kündigung des Auftrags. Ausschluss von öff. Aufträgen bis zu drei Jahren.	§ 7, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auf für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigungsvorbehalt Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperrliste.	§ 13 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei mehrfachen Verstößen ist fristlose Kündigung incl. Schadenersatz möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren. Abs. 4 Einrichtung einer Sperrliste.	§ 17 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei mehrfachen Verstößen ist fristlose Kündigung incl. Schadenersatz möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.
Besonderheiten			§ 19 Jeweils im Juni jeden Jahres Vorlage eines Vergabeberichtes gegenüber dem Landtag.		

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 
Status	Entwurf	In Kraft	Entwurf	In Kraft	In Kraft
Kurzbewertung:	★ ★ ★ ★ ★	★ ★ ★ ★ ★	★ ★ ★ ★ ★	★ ★ ★ ★ ★	★ ★ ★ ★ ★
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst ausschließlich den Baubereich. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ★
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien.			- 8,62 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ★	- 8,50 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung ★	
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★		- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe weiterer Anforderungen im Bezug auf soziale Aspekte - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - kein Präqualifikationsverfahren ★		- ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Präqualifikationsverfahren ★	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Beschäft. von Langzeitarbeitslosen ★	- gem. § 97, Abs. 4 GWB und ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Präqualifikationsverfahren ★
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:			- Bei länderüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ★	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ★	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. - Schlechte Regelung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich. ★
Sachstand	Gesetzesentwurf der Regierungskoalition SPD/CDU 02.03.2011, Beschlussfassung Juni 2011	In Kraft	Referentenentwurf 07.06.11	Entwurf Stand:09.2010	Entwurf 10.06.2010 Drucksache 14/211 incl. Änderungsantrag 05.09.2010

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 
Regelungsumfang	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bauaufträge	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1, Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr Abs. 3 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung mit den weiteren Vergabestellen über die Anforderungen anzustreben.
Anwendungsbereich	§ 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes.	§ 1 Für Bauaufträge oberhalb eines Betrages von 30.000 €. § 2 Für alle öff. Auftraggeber.	§ 2, Abs. 5 Tariftreue gilt für alle öff. Aufträge. Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 20.000 € gelten die Kontroll- und Sanktionsbestimmungen. § 19, Abs. 1 Für Frauenförderung ab einem Auftragswert im Bereich: Dienstleistungsaufträge ab 50.000 € Baubereich ab 150.000 €	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 4 Für Vergabeverfahren im Bau- und Dienstleistungsbereich ab einem Auftragswert von 50.000 €
Nachunternehmerzusatz	§ 9, Abs. 1 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. (Diese Regelung gilt ausschließlich bei Vergaben im Verkehrsbereich.)	§ 4 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 9, Abs. 1 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer	§ 5 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Beschaffungswert von über 5.000 €.
Geltung auch für Leiharbeitnehmer	Keine Regelung	keine Regelung	§ 9, Abs. 1 Regelungen gelten auch für Leiharbeitnehmer	§ 5 Regelungen des Tariftreuegesetzes gelten auch für Leiharbeitnehmer.	Keine Regelung
Mindestlohn	Keine Regelung	keine Regelung	§ 4, Abs. 3 8,62 € Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch paritätisch besetzte Arbeitsgruppe die per Rechtsverordnung gebildet wird.	§ 3 8,50 € Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrsbereich, da hier spezielle Tarifverträge vorgegeben werden können. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.	Keine Regelung
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 9, Abs. 3 Kein direkter Verweis., aber Hinweis auf gesetzliche Regelungen für Mindestnormen.	§ 3 Ja. Verweis auf ausschließliche Vorgabe von Tarifverträgen, die dem AEntG entsprechen.	§ 4, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz	§ 4, Abs. 1, 1-2 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz	§ 3, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz (Abs. 3)
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 9, Abs. 1 und 2 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages. unter den eine "erhebliche Zahl der Beschäftigten" fallen. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen nach Verständigung mit den Verbänden der Tarifvertragsparteien. Verfahren zur Einbindung der Verbände wird durch Verordnung bestimmt.	keine Anwendung möglich.	§ 4, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 3 Für Fahrpersonal Vorgabe zur Anwendung eines beliebigen im Saarland für diesen Bereich geltenden Tarifvertrags. § 6 Das zuständige Ministerium gibt die nach diesem Gesetz anzuwendenden Tarifverträge bekannt.

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 
Einschränkungen	Keine Einschränkungen	§ 1 Gesetz ist beschränkt auf Vergaben im Baubereich. Die Anwendung bei Dienstleistungsaufträgen oder Vergaben im Verkehrsbereich ist ausgeschlossen.	§ 2, Abs. 6 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.	§ 4, Abs. 1, 3 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (Formuliert wurde: "Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland") kann von der Vorgabe der Tariftreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 1, Abs. 3 Bei Länderübergreifenden Vergaben ist ein Verzicht auf Tariftreue möglich.
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	Keine Regelung	keine Regelung	§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	Keine Regelung
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	§ 5 Allgemeiner Verweis auf die Inhalte des § 97, Abs. 4 GWB.	Keine allg. Regelung	§ 3, Abs. 4 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 1, Abs. 3 Hinweis auf § 97, Abs. 4 GWB. (Soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Vergabe stehen.)
Förderung beruflicher Erstausbildung	Keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	§ 1, Abs. 3 Ja	keine Regelung
Frauenförderung	keine Regelung	keine Regelung	§ 19 Ja	keine Regelung	keine Regelung
ILO Kernarbeitsnormen	§ 11, Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen	keine Regelung	§ 18 Ja	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja
Umweltfreundliche Beschaffung/Leistungserbringung	Keine Regelung	keine Regelung	§ 17 Ja	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja
Präqualifikationsverfahren	Keine Regelung	keine Regelung	§ 6 Ja	keine Regelung	§ 2 Ja
Mittelstandsförderung	§ 4 Ja	keine Regelung	§ 3, Abs. 6-8 Ja	keine Regelung	keine Regelung
Weitere Regelungen	Keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	§ 6 Prüfung bei Abweichungen von 10%. Prüfung auf auskömmliche Kalkulation (Unterkompensation).	§ 5 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 10 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.	Keine Regelung	§ 5 Prüfung bei Zweifel der Angemessenheit von Angeboten.
Wertungsausschluss	§ 9, Abs. 1 Ausdrücklicher Hinweis für den Verkehrsbereich, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	§ 5 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen.	§ 10, Abs. 3 Im Falle der Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote bei Nichtvorlage der Unterlagen oder lassen sich der Zweifel nicht ausräumen.	keine Regelung	§ 5 Kommt der Bieter der Prüfungsaufforderung nicht nach, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden.

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Mecklenburg-Vorpommern 	Niedersachsen 	Nordrhein-Westfalen 	Rheinland-Pfalz 	Saarland 
Nachweise	§ 9, Abs. 1 Für den verkehrsbereich ist eine Verpflichtungserklärung zur Tariftreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.	§ 6, Abs. 1 Unterlagen der Sozialversicherungsträger, der Sozialkasse, Präqualifikationsnachweis.	§ 7, Abs. 1 Nachweis gem § 99 GWB und der Beiträge zu Sozialversicherungen; § 8 Verpflichtungserklärung Dies gilt auch für Nachunternehmer oder Entleiher.	§ 6 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Tariftreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.)	§ 7 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Einhaltung der Tariftreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in die Geschäftsunterlagen.)
Kontrolle	§ 10, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 7 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 11 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers § 15 Einrichtung einer Prüfbehörde zur Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes.	§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 8 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers
Sanktionen	§ 10, Abs. 1 und 2 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Abs. 5 Fristlose Kündigung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder mehrfachen Verstößen.	§ 8 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 12, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. § 13 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 9, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.
Besonderheiten	§ 14 Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf Dez. 2016 außer Kraft.		§ 22 Gesetz tritt 90 Tage nach Verkündung in Kraft. Gesetz tritt 5 Jahre nach in Kraft treten außer Kraft (<i>Gilt für alle Gesetze in NRW</i>)		Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft.

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Thüringen 
Status	In Kraft
Kurzbewertung: Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist. Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer? Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien. Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft? Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich? Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	     - Umfasst alle öffentlichen Aufträge. - Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. - Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. - gem. § 97, Abs. 4 GWB und - Berufliche Erstausbildung - Chancengleichheit Männer u. Frauen - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Umweltfreundliche Beschaffung - Definition der Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich ist unklar formuliert.     
Sachstand	In Kraft

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Thüringen 
Regelungsumfang	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 1, Abs. 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert: bei Bauaufträgen ab 50.000 €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 20.000 €.
Nachunternehmerzusatz	§ 12 Tariftreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.
Geltung auch für Leiharbeitnehmer	keine Regelung
Mindestlohn	keine Regelung
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 10, Abs. 1 Ja
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 10, Abs. 2 Vorgabe der Lohn- und Gehaltstarifes am Ort der Leistungserbringung. (Veröffentlichung der geltenden Tarifverträge im Thüringer Staatsanzeiger. Wie ausgewählt wird, ist unklar. Kein eindeutiger Bezug auf Repräsentativität.)

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Thüringen 
Einschränkungen	keine Regelung
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	keine Regelung
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	§ 4 Berücksichtigung weiterer ökologischer und sozialer Belange ist möglich.
Förderung beruflicher Erstausbildung	§§ 13 Abs. 2 Ja
Frauenförderung	§ 13, Abs. 1 Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen.
ILO Kernarbeitsnormen	§ 11 Ja
Umweltfreundliche Beschaffung / Leistungserbringung	§ 6 Ja
Präqualifikationsverfahren	keine Regelung
Mittelstandsförderung	§ 3 Ja
Weitere Regelungen	keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	§ 14 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.
Wertungsausschluss	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschluß.

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gültige Gesetze und Entwürfe von Regierungsfaktionen)

	Thüringen 
Nachweise	§ 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. sonstige Nachweise und Erklärungen
Kontrolle	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.
Sanktionen	§ 22, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.
Besonderheiten	§ 20 Evaluierung nach 5 Jahren.

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfractionen)

	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen		Niedersachsen
					
Status	Entwurf	Entwurf	Entwurf	Entwurf	Entwurf
Kurzbewertung:	★ ★ ★ ★ ☆	★ ★ ★ ★ ☆	★ ★ ★ ☆ ☆	★ ★ ★ ☆ ☆	★ ★ ★ ★ ☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ★
Nachunternehmer: Gelten die Tariftreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeitnehmer. ★	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeitnehmer ★
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines Mindestlohns incl. der Anpassungsformalien.	- 8,50 € Mindestlohn Anpassung durch Rechtsverordnung ★	- 8,50 € Mindestlohn. Kommission zur Anpassung ★			- 8,50 € Mindestlohn. Kommission zur Anpassung ★
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Keine Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ★	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Personalübernahme bei Betreiberwechsel optional. ★
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich?	- Berufliche Erstausbildung - ILO Kernarbeitsnormen - Umweltfreundliche Beschaffung - Frauenförderung - Präqualifikation de facto enthalten ★	- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe weiterer Anforderungen im Bezug auf soziale Aspekte - kein Präqualifikationsverfahren ★	- ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Förderung beruflicher Erstausbildung - Frauenförderung - kein Präqualifikationsverfahren ★	- ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Förderung beruflicher Erstausbildung - Frauenförderung - kein Präqualifikationsverfahren ★	- ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Förderung beruflicher Erstausbildung - Frauenförderung - kein Präqualifikationsverfahren ★
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ★	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tariftreue möglich. ★	- Schlechte Regelung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich.K9 ★	- Schlechte Regelung zur Vorgabe von Tarifverträgen im Verkehrsbereich.K9 ★	
Sachstand	Gesetzesinitiative der SPD-Landtagsfraktion 08.11.2010	Gesetzesentwurf der SPD-Landtagsfraktion 18.01.2011	Gesetzesinitiative der SPD vom 23. Dez.2010	Gesetzesinitiative Die Linken vom 08.09.2009	Gesetzesinitiative der SPD-Landtagsfraktion vom 12.04.2011
Regelungsumfang	Art. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1, Abs. 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr Abs. 3 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung mit den weiteren Vergabestellen über die Anforderungen anzustreben.	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen , Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	Art. 1 Für alle ögg. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§§ 2,3 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 50.000 €.	§ 1 Für alle öff. Aufträge bei Vergaben innerhalb des Landes.	§ 2 Für alle öffentlichen Aufträge bei Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 €.

Vergleich der Landestariftrüegegesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Bayern 	Baden-Württemberg 	Hessen 	Niedersachsen 
Nachunternehmerzusatz	Art. 3 Tariftrüeebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tariftrüeebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 27 Beauftragung nur nach Zustimmung durch Auftraggeber. Regelungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 9 Beauftragung nur im Einzelfall nach Zustimmung durch Auftraggeber. Regelungen gelten auch für Nachunternehmer. Verzicht auf Vorlage des Tariftrüeenachweises bei Unteraufträgen unter 10.000 €.
Geltung auch für Leiharbeitnehmer	Keine Regelung	§ 5 Tariftrüeebestimmungen gelten auch für Leiharbeitnehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	Keine Regelung	§ 9 Regelungen gelten auch für Leiharbeitnehmer.
Mindestlohn	Art. 3, Abs. 3 8,50 € Art. 4 Anpassung der Höhe durch Rechtsverordnung.	§ 3 8,50 € Gilt nicht bei Vergaben, im Bereich AEntG, MiArbG oder Verkehrsbereich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird.	Keine Regelung	Keine Regelung
Hinweis auf Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	Art. 3, Abs. 1 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja, sowie Mindestarbeitsbedingungsgesetz (Abs. 2)	§ 25, Abs. 1 Ja	§ 3, Abs. 1 Ja, sowie andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	Art. 3, Abs. 2 Einhaltung der jeweils geltenden Entgelttarife. Die einschlägigen Tarifverträge werden nach billigem Ermessen vorgegeben.	§ 4, Abs. 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 25, Abs. 2 Vorgabe des jeweils am Ort der Leistungsausführung geltenden Lohn- und Gehaltstarifs. Das zuständige Ministerium veröffentlicht diese Tarifverträge.	§ 3, Abs. 2 Verpflichtung, dass mindestens das am Ort der Leistungserbringung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt gezahlt wird.
Einschränkungen	Art. 3, Abs. 4 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tariftrüee abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	§ 4, Abs. 3 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tariftrüee abzusehen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines tarifvertrages zustande kommt.	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen
Personalübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	Keine Regelung	§ 1, Abs. 4 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	Keine Regelung	§ 1, Abs. 4 Personalübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich.

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Niedersachsen	
					
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich?	Keine allg. Regelung	§ 1, Abs. 3 Verweis auf Inhalt des GWB § 97, Abs. 4. Insbesondere Beschäftigung von Auszubildenden, Langzeitarbeitslosen und Sicherstellung der Entgeltgleichheit von Männern und Frauen. <i>(In der Begründung wird auch auf Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen</i>	§ 19 Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien.	§ 4, Abs. 3 Vorgabe weiterer sozialer oder ökologischer Mindeststandards ist möglich.	
Förderung beruflicher Erstausbildung	Art. 11 Bei ansonsten gleichen Angeboten, bevorzugte Vergabe bei Förderung der Berufsausbildung.	§ 1, Abs. 3 Ja	§ 28 Bei ansonsten gleichen Angeboten	§ 6 Bei ansonsten gleichen Angeboten	§ 7 Bei ansonsten gleichen Angeboten
ILO Kernarbeitsnormen	Keine Regelung	keine Regelung	§ 26, Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen	§ 4. Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 8 Ja
Frauenförderung	Art. 10 Bei Aufträgen mit einem Volumen ab 50 T € und mehr als 10 Arbeitnehmer Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Gleichstellung.	§ 1, Abs. 3	§ 28 Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.	§ 5 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.	§ 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.
Umweltfreundliche Beschaffung / Leistungserbringung	Art. 9 Ja	keine Regelung	§ 27 Ja	§ 7 Ja	§ 6 Ja
Präqualifikationsverfahren	Keine direkte Regelung. Nachweise aus Präqualifikationsregistern werden anerkannt.	keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Mittelstandsförderung	Keine Regelung	keine Regelung	§§ 4-18 (siehe auch Besonderheiten)	§ 8 Ja	§ 5 Ja
Weitere Regelungen	Keine Regelung	§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten	Art. 5 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote, insbesondere wenn 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden.	keine Regelung	§ 29 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten, wenn min. 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden.	§ 10 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten, wenn min. 10% zum nächsthöheren Angebot unterschritten werden.	Keine Regelung
Wertungsausschluss	Art. 6 Wenn Nachweise nach Art. 3 oder prüffähige Unterlagen nach Art. 5 fehlen.	§ 4, Abs. 6 Fehlt die Tariftreueerklärung gem. § 4, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.	§ 30 Wenn Nachweise und Erklärungen nicht erbracht werden.	§ 11 Wenn Nachweise und Erklärungen nicht erbracht werden.	
Nachweise	Art. 6 Bescheinigung des Unternehmens-, Lieferanten- oder Präqualifikationsverzeichnis. Sozialversicherungsnachweise.	§ 6 Nachweis über die Einhaltung der in §4 geforderten Tariftreue bei Angebotsabgabe.	§ 30 Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen, §§ 14, 15 Rückbürgschaften und Beteiligungskapital § 25 Tariftreueerklärungen Sonstige Nachweise	§§ 3 und 4 Nachweise zur Tariftreue, Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen und weiterer Kriterien.	

Vergleich der Landestariftreuegesetze in Deutschland (Gesetzesinitiativen von Oppositionsfraktionen)

	Bayern	Baden-Württemberg	Hessen	Niedersachsen
				
Kontrolle	Art. 7 Auf Verlangen des Auftraggebers stichprobenartig.	§ 6, Abs. 1 u. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers	§ 32 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 12 Auf Verlangen des Auftraggebers.
Sanktionen	Art. 8, Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Ausschluss bis zu drei Jahren von weiteren Vergaben	§ 7 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren	§ 33, Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5%. Auch Haftung für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nichterfüllung. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren	§ 13, Abs. 1 Je Verstoß 1%. Bei mehreren Verstößen zusammen bis zu 5%. Auch Haftung für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nichterfüllung. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren
Besonderheiten		§ 9 Evaluierung des Gesetzes nach 4 Jahren. Soll neu als Regierungsvorschlag eingebracht werden.	Abschnitt 2 und 3 Das Gesetz beinhaltet eine sehr ausführliche Mittelstandsförderung. Dies umfasst auch spezielle Fördermaßnahmen sowie einen Mittelstandsbeirat und einen Mittelstandsbeauftragten	§ 14 Jährlicher Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens in Hessen.